



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen, 062/299 19 52

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rümlingen vom

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rümlingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden bzw. Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. der Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b. die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehen aus 5 Mitgliedern
- d. das Wahlbüro bestehend aus 7 Mitgliedern

² Weiter besteht eine Baukommission mit 5 Mitgliedern

³ Vorbehalten bleibt die Bildung gemeinsamer Behörden mit anderen Gemeinden

B. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. 2 Mitglieder des Schulrates Rümlingen-Häfelfingen
- d. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

- e. das Wahlbüro
- f. 3 Mitglieder der Baukommission

² Von der Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

³ Der Gemeinderat wählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- b. die Mitglieder der Feuerwehrkommission Rümlingen-Häfelfingen, davon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- c. 1 Mitglied des Schulrates Rümlingen-Häfelfingen aus seiner Mitte
- d. das Mitglied in den Schulrat der Speziellen Förderung oberes Homburgertal
- e. das Mitglied in den Schulrat der regionalen Musikschule Sissach
- f. das Mitglied des Schulrates der Sekundarschule aus der Mitte der Rümlinger Mitglieder des Schulrates Rümlingen-Häfelfingen
- g. 2 Mitglieder der Baukommission, davon eines aus seiner Mitte
- h. die Vertretung in Zweckverbänden, in anderen Organe juristischer Personen des privaten Rechts
- i. die Mitglieder beratender Kommissionen

§ 4 Urnenwahl

Die Urnenwahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000.- übersteigen sind in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Neue einmalige Ausgaben für Strassen- und andere Verkehrsflächen, sowie für Werk und Energieleitungen dürfen bis CHF 200'000.-- mit dem Voranschlag beschlossen werden.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Neue Ausgaben:
Fr. 10'000.- für Einzelausgaben

- Fr. 50'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 5'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 5'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag, bezogen auf den Verkehrswert

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 10. Juni 1994 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 5. Dezember 2003 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:



Hp. Wullschleger

Die Gemeindeschreiberin:



B. Hunziker

Beschlossen an der Urne am: 8. Februar 2004